

Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung gegenüber Mitgesellschaftern

HGB §§ 171I, 172IV, V; BGB §§ 307, 310IV, 426I

1. Ansprüche eines Gesellschafter-Gläubigers gegen seine Mitgesellschafter werden nicht ohne weiteres durch einen gesellschaftsvertraglichen Haftungsausschluss berührt.

2. Die Vereinbarung eines Haftungsausschlusses, wonach Kommanditisten weder Gesellschaftern noch Dritten gegenüber „Zahlungsverpflichtungen“ übernehmen, die über die Leistung der gezeichneten Einlage hinausgehen, ist objektiv auszulegen. (Leitsätze des Verfassers)

BGH, *Urteile* vom 8.10.2013 – II ZR 272/12 (OLG Bamberg); II ZR 367/12 (OLG München); II ZR 335/12 (OLG Bamberg); II ZR 229/12 (OLG Karlsruhe) und II ZR 344/12 (OLG Bamberg), BeckRS 2013, 22637, BeckRS 2014, 00397, BeckRS 2013, 22859, BeckRS 2013, 22636 und BeckRS 2013, 22860

Rechtsanwalt Stephan Tögel, Kanzlei Kues & Partner, Konstanz

Sachverhalt

Die Klägerin nimmt die jeweiligen Beklagten auf Zahlung von Verbindlichkeiten aus einem einer GmbH & Co. KG („KG“) gewährten Darlehen in Anspruch. Die Rechtsvorgängerin der Klägerin war Gründungskommanditistin der KG und gewährte dieser ein Darlehen zur Finanzierung des Erwerbs einer Immobilie. Die Beklagten traten der KG als Kommanditisten bei und leisteten ihre Einlage. Nach anfänglichen Verlustzuweisungen erhielten sie gewinnunabhängige Ausschüttungen. Aufgrund des Scheiterns einer Neuvermietung der Immobilie drohte der KG die Insolvenz. Um Sanierungsbeiträge zu erhalten, forderte die KG die Kommanditisten auf, erhaltene Ausschüttungen zurückzuzahlen. Die Klägerin kam dieser Aufforderung nach, die Beklagten verweigerten eine Rückzahlung unter Berufung auf einen gesellschaftsvertraglich vereinbarten Haftungsausschluss.

Entscheidung

Die gegen die Mitgesellschafter gestützte Klage blieb zunächst fast ausnahmslos in jeweils beiden Vorinstanzen erfolglos. Die Revisionen der Klägerin führten zur Aufhebung und Zurückverweisung der zweitinstanzlichen Entscheidungen. Der BGH führt aus, dass der Anspruch der Klägerin aus §§ 171I, 172IV 1 HGB nicht durch gesellschaftsvertragliche Regelungen ausgeschlossen sei, weil diese objektiv, wie Allgemeine Geschäftsbedingungen, auszulegen seien. Die Beklagten hafteten zwar lediglich der Höhe nach auf ihre Einlage; die Haftung eines Gesellschafter-Gläubigers gegen seine Mitgesellschafter an sich sei aber nicht berührt, da ansonsten die Gleichstellung einer anfänglichen Nichtleistung der Einlage und einer nachträglichen Rückzahlung der Systematik des § 172IV HGB widerspräche. Außerdem wäre es allein zur umfassenden Privilegierung von Kommanditisten „unzweckmäßig“, die Haftung gegenüber jeglichen Dritten schon im Gesellschaftsvertrag auszuschließen, da eine solche Begrenzung im Außenverhältnis zum Dritten ohne dessen Billigung unwirksam sei. Mangels einer nach §§ 161III, 105III HGB, § 707 BGB die Nachschusspflicht betreffenden abweichenden Vereinbarung gelte dies nicht nur für außenstehende (dritte) Gesellschaftsgläubiger, sondern auch für Gesellschafter-Gläubiger.

Praxishinweis

Vollkommen zu Recht hat der BGH in der streitgegenständlichen Fallkonstellation die zweitinstanzlichen Entscheidungen aufgehoben. Denn unzweifelhaft haftet ein Kommanditist einem (dritten) Gläubiger der Gesellschaft gegenüber gemäß §§ 171I, 172IV HGB, wenn er seine Einlage zwar geleistet hatte, diese aber zurückbezahlt wurde oder – wie hier – Gewinnanteile ausgeschüttet worden sind, während sein Kapitalanteil durch Verluste der Gesellschaft unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert worden ist (BGH NJW 2009, 2126 (2127)). Die Haftung des Kommanditisten lebt also wieder auf, die Einlage gilt den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber als nicht geleistet (Roth in Baumbach/Hopt, HGB, § 172 Rn. 4). Auch wenn diese Haftung nach § 172IV HGB namentlich Forderungen dritter Gläubiger gegen die Gesellschaft, also das Außenverhältnis, betrifft, gilt § 172IV HGB entsprechend für Forderungen aus sog. Drittgeschäften, also solchen, die ein Gesellschafter wie ein außenstehender Dritter mit „seiner“ Gesellschaft abschließt und daraus Forderungen gegen die Gesellschaft erwirbt (BGH NJW 1983, 749), sodass er seine Mitgesellschafter jedenfalls subsidiär in Anspruch nehmen kann. In der Praxis stellt dies ein erhebliches Risiko für Kapitalanleger dar. Diesen ist vor Zeichnung einer Einlage dringend zu empfehlen, auch vermeintlich positive Vertragsklauseln umsichtig zu prüfen und so der Gefahr einer erneuten Haftung, eines Wiederauflebens, zu entgehen.

Tögel: Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung gegenüber Mitgesellschaftern (GWR 2014, 33)

34 